

Leitfaden HAMC Stuttgart bei Strafverfolgung wegen Verstoß gegen §§ 9, 20 Vereinsgesetz

- für Member, Prospects, Supporter und deren Rechtsanwälte -

Stand: 04.12.2018

A. Hinweise für Member, Prospects und Supporter

1. Lasst Euch bitte nicht von Polizeibeamten provozieren. Bleibt dennoch standhaft und widersprecht den gegen Euch gerichteten polizeilichen Maßnahmen. Gebt keine weiteren Erklärungen ab.

Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass Ihr freiwillig an polizeilichen Maßnahmen mitwirkt, da dies als Einverständnis gewertet werden kann und die gerichtliche Überprüfbarkeit gefährdet.

Wo immer möglich, solltet Ihr in sachlicher Weise den polizeilichen Maßnahmen widersprechen und dies auch protokollieren lassen. Es ist auch hilfreich, wenn insoweit Zeugen zugezogen oder benannt werden können. Ihr seid nicht verpflichtet, irgendwelche Dokumente bei der Polizei zu unterzeichnen.

Gebt auf keinen Fall Erklärungen zur Sache ab. Wer sich mit der Rechtslage nicht auskennt, läuft Gefahr, sich widersprüchlich oder ungünstig zu äußern. Aussagen und Mitteilungen zum Sachverhalt und der Rechtslage fallen in den Zuständigkeitsbereich von Rechtsanwälten.

Fertigt in jedem Fall unverzüglich nach Abschluss der polizeilichen Maßnahme ein Gedächtnisprotokoll, das im Optimalfall auch von Zeugen gegengezeichnet wird. Hierbei geht es insbesondere darum, Aussagen, Behauptungen und Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der polizeilichen Maßnahme nachvollziehbar und mithin auch überprüfbar zu machen.

Notiert Euch die Namen der handelnden Polizeibeamten, sofern dies möglich ist.

2. Bitte meldet den Vorfall unverzüglich an Lutz Schelhorn über presse@lutz-schelhorn.de.

Wir benötigen sämtliche Unterlagen und insbesondere Euer Gedächtnisprotokoll in einem einzigen .pdf-Dokument (keine Handyfotos usw.). Ggf. muss insoweit technische Hilfe (von Euch) in Anspruch genommen werden. Nur dann können wir helfen und die Verteidigung koordinieren.

Wichtig ist auch, dass wir Eure Erreichbarkeit und die von Zeugen benannt bekommen.

3. Bitte sodann einen Rechtsanwalt auswählen und mit der Angelegenheit beauftragen. Die anwaltliche Tätigkeit erfolgt in enger Abstimmung mit Euch.

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts sollte so schnell wie möglich erfolgen. Diesbezügliche Empfehlungen können bei Lutz Schelhorn angefragt werden. Die Beauftragung sollte unter Übergabe dieses Leitfadens erfolgen.

Wichtig ist, dass die Angelegenheit für Euch mit Abgabe der Sache nicht erledigt ist. Der jeweils beauftragte Rechtsanwalt sollte Euch jeden Postausgang vorab zur Kenntnisnahme und eigenständigen Prüfung vorlegen. Erst dann sollte der Versand erfolgen. Ihr selbst müsst dafür Sorge tragen, dass die Vorgaben dieses Leitfadens auch eingehalten werden.

Auf keinen Fall darf es hingenommen werden, dass im Ermittlungsverfahren nicht schriftlich (!) mittels einer umfassenden (!) Verteidigungsschrift vorgetragen wird. Dies wäre nach unserem Dafürhalten auch ein grober Verstoß gegen anwaltliche Sorgfaltspflichten.

B. Allgemeine Hinweise für Strafverteidiger in Sachen §§ 9, 20 VereinsG

1. Die Verteidigungsaktivitäten werden durch HAMC Stuttgart strategisch vorbereitet und koordiniert.

HAMC beabsichtigt, planmäßig und koordiniert gegen Kennzeichenverbote vorzugehen, die auf der Grundlage des im Jahre 2017 verschärften Vereinsgesetzes (BT-Drs. 18/9758) ausgesprochen werden. Angesichts der koordinierten und strategisch ausgerichteten „Bekämpfungsstrategien“ der Gegenseite ist nur abgestimmtes und sorgfältig vorbereitetes Verteidigungshandeln in der Lage, den Interessen HAMC gerecht zu werden.

HAMC setzt sich vor diesem Hintergrund dafür ein, dass Strafverteidigern im Falle einer nicht interessengerechten Mandatsführung das laufende Mandat entzogen wird.

2. Bitte informieren Sie Lutz Schelhorn (HAMC) regelmäßig über den Verfahrensstand. E-Mail: presse@lutz-schelhorn.de.

Bitte holen Sie möglichst rasch eine Einwilligung Ihres Mandanten ein, damit Herr Schelhorn regelmäßig über den Verfahrensstand und die Verteidigungsaktivitäten informiert werden kann. Hierbei geht es vor allem darum, dass die laufenden Verteidigungsaktivitäten, diesbezügliche Besonderheiten und der Verfahrensstand nachvollzogen werden können.

Wir bitten Sie, den Informationsfluss sachgerecht zu gewährleisten. Dazu gehört auch, dass Sie für uns erreichbar sind. Insoweit gehen wir davon aus, dass bspw. Anfragen per E-Mail problemlos binnen 48 Stunden bearbeitet werden können, ggf. mit einer Zwischennachricht.

3. Rechtliche Vertretung muss auf umfassender Akteneinsicht aufbauen.

Ohne Gewährung von Akteneinsicht in umfassende, wahrheitsgetreu und vollständig geführte Verfahrensakten kann es keine faire und rechtsstaatliche Strafverteidigung geben. In allen Verfahrensstadien ist auf eine Vervollständigung der Verfahrensakten hinzuwirken.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Verfahrensakten ein echter Erkenntnisquell sein können, wenn sie denn vollständig und wahrheitsgetreu geführt und beigezogen werden. Oftmals werden Verfahren unter Beteiligung bzw. mit Unterstützung unterschiedlicher Behörden (bspw. der Landeskriminalämter) geführt. Vollständige Akteneinsicht bedeutet, dass alle Akten zum Verfahrensgegenstand gemacht werden.

Der Informationsgewinn lässt sich oftmals auch unter Zuhilfenahme der landesspezifischen Regelungen über die Informationszugangsfreiheit (Informationsfreiheitsgesetze) erweitern. Bitte seien Sie kreativ und geben Sie sich nicht gleich mit dem zufrieden, was man für Sie (gesondert) zusammenstellt. Es gilt der materielle Aktenbegriff.

4. Strafverteidigung ist Kampf! Dieser Kampf muss strukturiert und geplant geführt werden.

Vgl. *Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Auflage 2015, Rn. 1.

Es ist Aufgabe des Strafverteidigers, im Einzelfall über die Verteidigungsziele und die Verteidigungsstrategie zu befinden (*Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Auflage 2015, Rn. 24). Wir legen Wert darauf, dass dies schriftlich abgefasst und mit dem jeweiligen Mandanten inhaltlich abgestimmt wird.

Jeder Mandant soll verstehen können, warum in seinem konkreten Fall wie verteidigt wird. Letztendlich liegt die diesbezügliche Entscheidung (bspw. die Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten) auch immer beim Mandanten (*Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Auflage 2015, Rn. 25).

Wir erwarten überdies, dass sich jeder beauftragte Rechtsanwalt eingehend mit den individuellen Umständen des Mandats auseinandersetzt und seine Verteidigungsaktivitäten planvoll und nachvollziehbar gestaltet. Dazu gehört auch, dass über den rein juristischen Bereich hinausgedacht wird. Sinnvoll kann es etwa sein, dass neben der Betreuung des Strafverfahrens auch verantwortliche Entscheider in Politik und Exekutive direkt auf den Sachverhalt angesprochen werden. Seien Sie unbequem!

5. Effektive Strafverteidigung ist auf allen Ebenen und in allen Verfahrensstadien notwendig.

Der Strafverteidiger gestaltet das Ermittlungsverfahren (wie auch sämtliche anschließenden Verfahrensstadien). Er überlässt es auf keinen Fall der Polizei und Staatsanwaltschaft.

„[...] dass dem Ermittlungsverfahren und seinen Ergebnissen für das weitere Verfahren, und zwar auch für das Hauptverfahren und die Hauptverhandlung, eine große, wenn nicht sogar urteilsprägende Bedeutung, zukommt. Was im Vorverfahren versäumt wird, kann in keiner Phase des Prozessfortganges wieder gutgemacht werden.“ (*Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Auflage 2015, Rn. 234 - im Original mit Hervorhebung)

Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter sind vorgeprägt. Diese Vorprägung muss durch effektive Verteidigung – ggf. ein ständiges (schriftliches und mündliches) Wiederholen der tragenden Argumente – ausgeglichen werden (vgl. *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Auflage 2016, Rn. 71 ff.).

„Das Hauptaugenmerk der Verteidigung wird aber darauf gelenkt sein müssen, den richtigen, nämlich sehr frühen Zeitpunkt für [...] Beeinflussungsmöglichkeiten zu finden. Der vorbereitende Beweisantrag (§ 219) zählt hierzu ebenso wie vorab zu den Akten gereichte Verteidigerstellungen.“

[...]

Die Verhinderung des Effekts [Vorprägung] ist nur möglich, wenn der Verfestigung durch die Verankerung von Zweifeln und Alternativen zu einem möglichst frühen

Zeitpunkt entgegen getreten wird.“ (Sommer, Effektive Strafverteidigung, 3. Auflage 2016, Rn. 338 ff.).

c. **Besondere Hinweise für Strafverteidiger in Sachen §§ 9, 20 VereinsG**

I. **Gesetzgebung**

Siehe BT-Drs. 18/9758.

Dazu die Stellungnahme des HAMC Stuttgart: *Albrecht*, Ausschussdrucksache 18(4)730.

II. **Pflichtverteidigerbestellung**

KG Berlin, Beschl. v. 22.11.2018 – 5 Ws 196/18 – 161 AR 238/18:

„Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg, weil das Landgericht die Bestellung von Rechtsanwalt ### zum Pflichtverteidiger abgelehnt hat, obwohl diese aufgrund der Schwierigkeit der Rechtslage geboten war.

[...]

Bezüglich dieser Neuregelung [gemeint ist § 9 Abs. 3 VereinsG], gegen die auch verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht werden [Literaturhinweise], besteht entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft noch keine gefestigte Rechtsprechung.“

Landgericht Berlin, Beschl. v. 24.10.2018 – 538 Qs 107/18:

„Dem Angeklagten war gemäß § 140 Abs. 2 StPO ein Verteidiger beizuordnen, weil nicht abschließend geklärte Rechtsfragen außerhalb des Kernstrafrechts entscheidungserheblich sind (vgl. Kammergericht in StV 2016, 478) und die Subsumtion unter die seit dem 16. März 2017 geltende Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG jedenfalls im hiesigen Einzelfall rechtlich nicht unproblematisch erscheint.“

III. **Verfassungsrechtliche Bewertung**

Es gibt im Grunde genommen zwei Auffassungen, die hinsichtlich der Neuregelung des vereinsgesetzlichen Kennzeichenverbots (aus Sicht eines Strafverteidigers) vertreten werden können. **(1)** Entweder ist die Neuregelung verfassungswidrig. Dann gilt es, entsprechende Zweifel zu bestärken und einen Vorlagebeschluss (Richtervorlage zum Bundesverfassungsgericht; Art. 100 Abs. 1 GG i.V.m. §§ 80 ff. BVerfGG) anzuregen. **(2)** Oder die Regelung bedarf der verfassungskonformen Auslegung. Dann bleibt die Rechtslage – wegen des unveränderten Tatbestandsmerkmals des „Verwendens“ (in § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG) – trotz Gesetzesreform (= Streichung der Worte „die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilenden Vereinen“ aus § 9 Abs. 3 VereinsG) unverändert.

1. Neuregelung ist verfassungswidrig

Gegen die Neuregelung des sog. Kuttensverbots mittels §§ 9, 20 VereinsG sind diverse Verfassungsbeschwerden anhängig. Die Verfassungsbeschwerde des HAMC Stuttgart wird unter dem Aktenzeichen 1 BvR 423/18 geführt. Sie kann über www.rocker-fakten.de abgerufen werden.

Verfassungsrechtliche Zweifel finden sich zudem bei *Meglalu*, JR 2018, 223 (Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip) und *El-Ghazi*, StV 2018, 116 (Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1; Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG) dargestellt.

Aber vor allem auch – zur alten Rechtslage – bei:

BGH, Urt. v. 12.01.2017 - 3 StR 364/16, juris Rn. 11:

„Diese Strafnorm bedarf aufgrund ihrer weiten Fassung mit Rücksicht auf verfassungsrechtliche Anforderungen - nicht zuletzt mit Blick auf das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG - einer am Schutzzweck der Norm orientierten einschränkenden Auslegung.“

BGH, Urt. v. 09.07.2015 – 3 StR 33/15, juris Rn. 22:

„Vielmehr ist den Anforderungen, die die Grundrechte etwa der Meinungsfreiheit aber auch der allgemeinen Handlungsfreiheit an eine verfassungskonforme Auslegung des Tatbestands stellen, in der Weise Rechnung zu tragen, dass der mit dem Gebrauch des Kennzeichens verbundene Aussagegehalt anhand aller maßgeblichen Umstände des Falles ermittelt wird.“

2. Neuregelung bedarf verfassungskonformer Auslegung

So LG Bochum, Beschl. v. 22.03.2018 II-1 Kls 47 Js 248/17-22/17 (a. A. OLG Hamm, Beschl. v. 12.07.2018 – III-2 Ws 69/18.

Siehe zum Streitstand insbesondere *Braun*, Rechtgutachterliche Stellungnahme zu den Entscheidungen des OLG Hamm, Beschl. v. 27.7.2018, III-2 Ws 69/18 und des LG Bochum, Beschl. v. 23.3.2018, II-1 Kls 47 Js 248/17-22/17; abrufbar über <http://rocker-fakten.de/Kennzeichenverbote/NEU-Rechtgutachterliche-Stellungnahme-zu-den-Entscheidungen-des-OLG-Hamm-und-des-LG-Bochum-von-Prof-Dr-Frank-Braun-10/2018/>.

III. Einfachgesetzliche Bewertung

Die Gerichte mussten sich zwischenzeitig vor allem mit Variationen des vereinsgesetzlichen Kennzeichenverbots befassen, die nicht im Fokus der Gesetzesreform standen. Dieser ging es primär um das Verbot der Gesamtkomposition (Patch, bestehend aus Top-Rocker, Bottom-Rocker und Deathhead im Zentrum). Verfolgt werden nun alle möglichen Abzeichen, bspw. von Supportern und auch nicht mit Vereinsverboten belegten Rockergruppen. Damit wird – im Falle von Verurteilungen – gegen den verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz der einschränkenden Auslegung verstoßen und die nicht hinreichende Bestimmtheit der Strafnorm dargelegt.

1. BVerfG, Beschl. v. 13.07.2018 - 1 BvR 1474/12, 1 BvR 670/13, 1 BvR 57/14, juris Rn. 38:

„Er [der HAMC Westend] ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Wie alle anderen ‚Charter‘ der Hells Angels führt er einen eigenen Namen und ein eigenes Clubabzeichen als ‚Patch‘“.

Demnach kann es nur eigenständige Vereinskennzeichen geben; vgl. zur Einzel- und Gesamtbetrachtungslehre *El-Ghazi*, StV 2018, 116, 120; *Albrecht*, HRRS 2015, 167, 168 f.

2. Streitstand OLG Hamm / LG Bochum.

Hierzu *Braun*, Rechtgutachterliche Stellungnahme zu den Entscheidungen des OLG Hamm, Beschl. v. 27.7.2018, III-2 Ws 69/18 und des LG Bochum, Beschl. v. 23.3.2018, II-1 Kls 47 Js 248/17-22/17; Fundstelle bei III. 2.

Siehe auch *Albrecht*, jurisPR-StrafR 22/2018 Anm. 4.

Das LG Bochum ist nunmehr am 07.11.2018 der Auffassung der OLG Hamm gefolgt; vgl. <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/urteil-im-prozess-um-rockerkutte-100.html>. Entscheidungsgründe liegen derzeit noch nicht vor.

3. LG München, Urt. v. 26.03.2018 - 26 Ns 381 Js 166309/17 m. Anm. *Albrecht*, jurisPR-StrafR 14/2018 Anm. 4.

1. Das für die Bezeichnung „Motorcycle Club“ stehende Kürzel „MC“ ist kein (verbotenes) Kennzeichen i.S.d. § 9 VereinsG.

2. Die seitens der Angehörigen von Rockervereinen (MCs) in Vereinswappen genutzte Ortsbezeichnung, sog. Bottom-Rocker, ist ebenfalls kein (verbotenes) Kennzeichen i.S.d. § 9 VereinsG.

3. Wer Kennzeichen verbotener Vereine auf Kleidungsstücken trägt, während er sich in einem Kraftfahrzeug befindet, verwendet diese regelmäßig nicht „öffentlich“ i.S.d. § 9 Abs. 1 VereinsG.

4. AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 29.01.2018 - (246b Ds) 251 Js 139/17 (134/17) m. Anm. Albrecht, jurisPR-StrafR 9/2018 Anm. 2.

1. Hinsichtlich der Bestimmung der Kennzeichenqualität eines Symbols gemäß § 9 VereinsG ist nicht auf einzelne Merkmale bzw. Symbole, sondern vielmehr deren Gesamtschau abzustellen.

2. Bei dem auf einem T-Shirt aufgetragenen Aufdruck eines rot-weißen Schriftzuges "Original 81 Support" in der Schriftart "hessian regular" nebst Engelsschwingen handelt es sich um ein gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG verbotenes Kennzeichen der Hells Angels.

5. AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 17.10.2018 – (234 Cs) 251 Js 302/18 (197/18).

Das Amtsgericht Tiergarten hat entschieden, dass Schriftzüge, die in der von Mitgliedern der Hells Angels genutzten Schriftart „Hessian Regular“ und in den Farben rot auf weißem Grund gefasst sind, keine verbotenen Kennzeichen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 5, Satz 2, Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1, Abs. 3 VereinsG darstellen müssen. Die Urteilsgründe weisen darauf hin, dass das „neue Kuttengerbot“ – also § 9 Abs. 3 VereinsG – aus verfassungsrechtlicher Sicht eng auszulegen ist. Die Entscheidung kann über https://www.polizei-compliance.de/wp-content/uploads/2018/11/AG-Tiergarten_17-10-2018_251-Js-302-18_197-18_VereinsG.pdf abgerufen werden.

6. LG Bremen, Urt. v. 28.03.2017 - 51 Ns 321 Js 11739/15 m. Anm. Albrecht, jurisPR-StrafR 19/2017 Anm. 2.

1. Zum Kennzeichen eines verbotenen Vereines können jedes Symbol, jeder Schrift- und Namenszug werden, die sich ein solcher Verein derart zu eigen macht, dass sie zumindest auch als sein Kennzeichen erscheinen.

2. Dass ein "verbotenes" Kennzeichen von nicht verbotenen Vereinen genutzt wird, ggf. auch in einem gänzlich anderen Kontext, ist für die Bestimmung der Kennzeichenqualität irrelevant.

7. LG Verden, Urt. v. 08.03.2016 - 2 Kls 601 Js 30772/14 (15/14) m. Anm. Albrecht, jurisPR-StrafR 23/2016 Anm. 3

Bei den Schriftzügen „HA“ und „81“ handelt es sich nicht um Kennzeichen i. S. d. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Vereinsgesetz.

Hierzu erreichte uns der Hinweis, dass gem. OLG Hamm, Beschl. v. 12.07.2018 – III-2 Ws 69/18, juris Rn. 31 Folgendes gilt: *„Diese Bewertung des Kennzeichenbegriffs und insbesondere die Einzelbetrachtungslehre ist auch nach der Gesetzesänderung der §§ 9 Abs. 3, 20 Abs. 1 S. 2 VereinsG zum 16.3.2017 weiterhin gültig. Denn der Kennzeichenbegriff war vor und nach der Gesetzesänderung nicht legal definiert. Insoweit hat das Gesetz keine Änderung erfahren.“* Im Ergebnis kann die Verwendung der Schriftzüge „HA“ und „81“ auch nach neuer Rechtslage nicht strafbar sein. Die StA Berlin soll insoweit in der Vergangenheit eine andere Ansicht vertreten haben.

Aktuelle Entscheidungen, Hinweise und Vorschläge zur Weiterentwicklung dieses Leitfadens senden Sie bitte an Lutz Schelhorn über presse@lutz-schelhorn.de.
